

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. Juni 2024

Nr. 17

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

- Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2, 3

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 4, 5

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 6, 7

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels

für die Gemeinde Farnstädt

- Flurbereinigungsverfahren Polleben, Verf.-Nr. 611 46 MSH 232 hier: vorläufige Anordng vom 15.08.2023 8 - 13

Impressum 13

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Farnstädt die folgende, vom Gemeinderat Farnstädt in der Sitzung am 14.05.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	4.535.300 Euro	
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.665.900 Euro	
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.346.500 Euro	
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.461.000 Euro	
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	111.500 Euro	
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	284.000 Euro	
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 940.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 860.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320,00 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350,00 v.H. |

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 80.000,00 EUR
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000,00 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 5.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Farnstädt, den 05.06.2024

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde – am 05.06.2024 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-120 gä. erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 13.06.2024 bis 24.06.2024 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.10, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Farnstädt, den 05.06.2024

Frank Mylich
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf die folgende, vom Gemeinderat Nemsdorf-Göhrendorf in der Sitzung am 28.05.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.468.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.154.000 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.339.300 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.023.800 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	71.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	198.600 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 390.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 220.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) au | 320,00 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350,00 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 50.000,00 EUR
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 2.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 10.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11.06.2024

Ronny Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.06.2024 bestätigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 13.06.2024 bis 24.06.2024 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.10, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11.06.2024

Ronny Kluge
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steigra die folgende, vom Gemeinderat Steigra in der Sitzung am 23.05.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.638.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.034.000 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.327.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.752.200 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 105.300 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 157.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 25.100 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 535.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.053.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320,00 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 350,00 v.H.

§ 6

(1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.

(2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 50.000,00 EUR
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Die Genehmigung für über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt

bis 1.000 EUR	durch den Sachgebietsleiter Finanzen
bis 5.000 EUR	durch den Bürgermeister
darüber hinaus	durch den Gemeinderat

Steigra, den 10.06.2024

Michael Stockhaus
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde- am 10.06.2024 unter dem Aktenzeichen 15.14.01-182 gä. erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 13.06.2024 bis 24.06.2024 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 2.10, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Steigra, den 10.06.2024

Michael Stockhaus
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Flurbereinigung Polleben Verfahrens- Nr.: 611 46 MSH 232 VORLÄUFIGE ANORDNUNG vom 15.08.2023

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft Polleben, insbesondere notwendige Gewässerbau und Landschaftsgestaltende Anlagen wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG (Plangenehmigung vom 25.02.2022) bezeichnet sind, zusammengefasst in den Karten zur vorläufigen Anordnung.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffene Fläche lt. Anordnung (in m ²)		Nr. d. Maßnahme
			dauerhafter Entzug (in m ²)	vorübergehend er	
Polleben	1	6	501		G06
Polleben	1	3/48	127		G06
Polleben	1	3/47	120		G06
Polleben	1	3/46	142		G06
Polleben	1	3/40	9		G06
Polleben	1	3/39	11		G06
Polleben	1	3/51	336		G06
Polleben	1	3/67	90		G06
Polleben	1	3/68	110		G06
Polleben	1	3/49	190		G06
Polleben	1	7	2626		G05/G06
Polleben	2	23/5	811		G05
Polleben	2	23/6	902		G05

Polleben	3	175/36	255		G06
Polleben	3	38/1	696		G06
Polleben	3	32/1	1228	3420	G06
Polleben	3	298/32	72	60	G06
Polleben	3	299/32	15		G06
Polleben	3	282/32	51	32	G06
Polleben	3	89	6301		G06
Polleben	3	95		3180	G06
Polleben	3	330/11	1911		G06
Polleben	3	39/1	653		G06/G07
Polleben	3	270/37	26		G07
Polleben	3	273/39	127		G07
Polleben	3	274/39	10		G07
Polleben	3	269/37	28		G07
Polleben	3	37/2	20		G07
Polleben	7	185/20	605		G03
Polleben	7	184/20	760		G03
Polleben	7	182/20	528		G03
Polleben	7	181/20	182		G03
Polleben	7	183/20	400		G03
Polleben	7	180/20	794		G03
Polleben	7	169/46	35		G04
Polleben	7	172/45	73		G04
Polleben	7	173/48	170		G04
Polleben	7	45/51	148		G04
Polleben	7	45/10	299		G04
Polleben	7	167/45	236		G04
Polleben	7	170/46	37		G04
Polleben	7	171/45	84		G04
Polleben	7	174/48	228		G04
Polleben	7	45/41	302		G04/L13
Polleben	7	2/10	144		G04/L13
Polleben	7	166/45	1021		G04/L13
Polleben	7	163/44	330		G04/L13
Polleben	7	166/45	1043		G04/L13

Polleben	7	45/11	365		G04/L13
Polleben	7	45/12	325		G04/L13
Polleben	7	45/13	249		G04/L13
Polleben	7	45/14	7		G04/L13
Polleben	7	162/42	37		G04/L13
Polleben	7	159/42	27		G04/L13
Polleben	7	158/42	21		G04/L13
Polleben	7	155/40	7		G04/L13
Polleben	7	154/39	398		G04/L13
Polleben	7	150/19	58		G04/L13
Polleben	7	148/20	3339		G04/L13
Polleben	7	44/2	1134		G04/L13
Polleben	7	161/42	165		G04/L13
Polleben	7	202/42	172		G04/L13
Polleben	7	157/42	154		G04/L13
Polleben	7	40/2	76		G04/L13
Polleben	7	153/39	2473		G04/L13
Polleben	7	152/21	55		G04/L13
Polleben	7	151/21	10		G04/L13
Polleben	7	149/19	487		G04/L13
Polleben	8	2/2	481		G03/L13
Polleben	9	21	57		G03/L13
Polleben	9	19/1	316		G03/L13
Polleben	9	19/2	363		G03/L13
Polleben	9	19/3	69		G03/L13
Polleben	9	193/18	319		G03/L13
Polleben	9	192/17	357		G03/L13
Polleben	9	191/17	73		G03/L13
Polleben	9	34/8	1167		L11a
Polleben	9	26/10	169		L11a
Polleben	9	63/25	252		L11a
Polleben	9	34/3	80		L11a
Polleben	9	188/24	43		L11a
Polleben	9	187/24	1		L11a
Polleben	9	203	1320		G09/L12

Polleben	9	205	305		G09
Polleben	9	189/24	2		G09
Polleben	9	34/16	1275	484	G09
Polleben	9	34/2	152		G09
Polleben	9	34/6	636	1011	G09
Polleben	9	34/5	431	3099	G09
Polleben	9	34/4	1407	3198	G02/L12
Polleben	9	26/8	1698	2211	G02
Polleben	9	26/4	136	266	G02
Polleben	9	25/12	46	69	G02
Polleben	9	25/9	122	149	G02
Polleben	9	25/5	285	341	G02
Polleben	9	22/3	1039	787	G02/G03/L13

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft Polleben – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Ralph Andree, ab **01.09.2023** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

zu I: Zweck des Verfahrens ist es, mit Hilfe von bodenordnerischen Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Anforderungen des Bodenschutzes in erosionsgefährdeten landwirtschaftlich genutzten Gebieten, der Durchführung von gezielten Wasserableitungs- sowie Überflutungsschutzmaßnahmen bei Sturzfluten im Zusammenhang mit dem sich vollziehenden Klimawandel auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit den Belangen gleichermaßen zu dienen.

Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen ist das Maßnahmenkonzept aus dem „Standortlichen Gutachten“ in Ergänzung zum ILEK für die Region Mansfeld-Südharz und dem daraus entwickelten Wege- und Gewässerplan.

Der Wege- und Gewässerplan sieht unter anderem vor, Stauräume, Mulden, Verwallungen und Grünstreifen als Sedimentationsflächen anzulegen, Retentionsräume zu schaffen und neue Grabensysteme anzulegen, um die Erosionsgefahr von den landwirtschaftlichen Flächen und die Überflutungsgefahr für die Ortslage möglichst zu verringern bzw. zu verhindern.

Mit der Realisierung der Maßnahmen G02, G03, G04, G05, G06, G07, L11a L12 L13 soll zum 01.09.2023 begonnen werden.

Zur Sicherung des Bauablaufes werden die für die Herstellung der Anlagen benötigten Flächen dauerhaft entzogen. Zur Erlangung der Baufreiheit werden zusätzlich während der Bauzeit vorübergehend Flächen der Nutzung entzogen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen wieder gegeben.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

zu II: Die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen und landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind auf Grund ihres Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der in diesem Fall vorgesehenen Förderprogramme (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in der EU Förderperiode 2014 bis 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt – Rd.Erl. des MLU vom 10.07.2015) muss die Realisierung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden. Darüber hinaus bedarf es in Anbetracht der schnellstmöglich zu erreichenden Erosionsschutzwirkung und den damit zu vermeidenden wirtschaftlichen Nachteilen für die Teilnehmer einer sofortigen Umsetzung, weitere Verzögerungen sind zu vermeiden. Gleichmaßen soll durch die angeführten Gewässerbaumaßnahmen baldmöglichst ein neuer verbesserter Erosions- und Überflutungsschutz realisiert werden. Dadurch können gegenwärtige Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die durch den vorliegend unzureichenden Erosions- und Überflutungsschutz bestehen, abgewehrt und künftige Schäden vermieden werden. Dies kann nur mit einer umgehenden Realisierung der Maßnahmen erreicht werden. Zusammenfassend liegt die sofortige Vollziehung daher im überwiegenden öffentlichen Interesse sowie im Interesse der Teilnehmer (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentgang (s. I) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **20.09.2023** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.
- b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet, soweit erforderlich, die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke. Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit weiter den vereinbarten Pachtpreis an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge nach (§19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung liegt in Originalgröße in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, 2 Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Zusätzlich kann diese vorläufige Anordnung einschließlich Anlagen im Internet unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-mansfeld-suedharz/fbv-polleben>

zur Information eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle erhoben werden.

Im Auftrag

Hindorf

(DS)

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.